

Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsprechung
- § 2 Grundlagen
- § 3 Verwaltungsentscheid
- § 4 Befugnisse der Staffelleiter
- § 5 Einstweilige Anordnung
- § 6 Anfechtungsbeschränkung
- § 7 Verfolgungsverjährung
- § 8 Strafbestimmungen
- § 8a Diskriminierung und ähnliche Tatbestände
- § 8b Gewalt und Diskriminierung

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane

- § 9 Rechtsorgane
- § 10 Zuständigkeit der Sportgerichte der Kreise
- § 11 Zuständigkeit des Sportgerichts des FLB
- § 12 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

III. Verfahrensordnung

- § 13 Einleitung von Verfahren
- § 14 Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung
- § 15 Einspruch gegen eine Spielwertung
- § 16 Verfahrensart
- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Verfahrensbeteiligte
- § 19 Ladung, Schriftverkehr
- § 20 Allgemeine Fristbestimmungen
- § 21 Fristen der Rechtsorgane
- § 22 Form, Inhalt und Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 23 Wirksamkeit der Entscheidungen
- § 24 Rechtsmittelbelehrung
- § 25 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane
- § 26 Mündliche Verhandlung
- § 27 Verhandeln in Abwesenheit
- § 28 Protokoll
- § 29 Rechtsmittel
- § 30 Einlegung, Form, Frist, Begründung
- § 31 Berufung
- § 32 Beschwerde
- § 33 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 34 Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen
- § 35 Kosten
- § 36 Gebühren
- § 37 Auslagen
- § 38 Erstattungsfähige Auslagen

§ 39 Verantwortung der Vereine

§ 40 Gnadenerweis

Anhang Nr. 1

Mindestsperrstrafen

Anhang Nr. 2

Geldstrafen

Anhang Nr. 3

Sanktionen bei Nichtmeldung einsatzfähiger Schiedsrichter

Anhang Nr. 4

Sanktionen bei Nichterfüllung Nachwuchsmannschaften im Spielbetrieb

Anhang Nr. 5

Sanktionen bei Nichterfüllung Trainerlizenz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung im FLB hat für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport zu sorgen und alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des Landesverbandes, der Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder zu ahnden.
Zu regeln sind:
 - a) alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie fremdenfeindliche, rassistische, politisch extremistische, anstößige und/oder beleidigende Handlungen in Wort und/oder Gestik bzw. Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen und Drohungen,
 - b) Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des FLB, des NOFV, des DFB, der FIFA und der UEFA,
 - c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Mitgliedern von Vereinen,
 - d) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen des FLB.
- (2) Streitigkeiten zwischen den Verwaltungsstellen und den Mitgliedsvereinen, zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern sowie untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus der sportlichen Betätigung ergeben, werden durch die Verwaltungsstellen und die Rechtsorgane des FLB grundsätzlich endgültig entschieden.
- (3) Für Streitigkeiten des FLB mit anderen Landesverbänden, mit dem NOFV oder dem DFB gelten die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV und § 14 der DFB-Satzung.
- (4) Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen Vereinen mit Ausnahme derer, die sich aus den Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen sowie der Rahmenrichtlinien für die Junioren-, Bundes-, Regionalligen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des FLB.
- (5) Der Rechtsprechung unterliegen alle am Spielbetrieb beteiligten natürlichen und juristischen Personen. Vereine tragen die Verantwortung für in ihrem Auftrag handelnde Personen, sofern diese nicht selbst Mitglied eines Vereins im DFB sind.
- (6) Der ordentliche Rechtsweg (Klage vor dem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige, Privatklage) darf nur nach Einhaltung des satzungsgemäßen Verwaltungs- und Sportrechtsweges (Satzung § 40 Ziff. 5) und nach vorheriger Information des FLB-Vorstandes (mindestens zehn Tage) beschränkt werden.

§ 2

Grundlagen

- (1) Die Rechtsprechung wird durch die Sportgerichte bzw. die Jugendsportgerichte und das Verbandsgericht ausgeübt. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane werden nach der Satzung des FLB gewählt.
- (2) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Sportrecht sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Vereine und deren Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung im Sinne des § 1 dieser Ordnung.

§ 3 Verwaltungsentscheid

- (1) Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege des Verwaltungsentscheides durch die zuständige Verwaltungsstelle geregelt.
- (2) Dasselbe gilt für Rechtsangelegenheiten, soweit diese durch Satzung und Ordnungen des FLB den Verwaltungsstellen ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen werden.
- (3) Verwaltungsentscheide müssen enthalten:
 - a) die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungsstelle
 - b) den Empfänger der Entscheidung
 - c) die Bezeichnung und den Gegenstand der Entscheidung
 - d) die festgesetzte Sanktion
 - e) den Tag der Entscheidung
 - f) die stichwortartige Begründung der Entscheidung
 - g) die Festlegung der Gebührenhöhe bzw. Kostenentscheidung
 - h) die Rechtsmittelbelehrung
 - i) die Unterschrift des Verantwortlichen der Verwaltungsstelle, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt
- (4) Verwaltungsstellen erster Instanz sind:
 - a) in den Kreisen der Vorstand und die Ausschüsse,
 - b) im FLB die Verbandsausschüsse.
- (5) Übergeordnete Verwaltungsstellen sind
 - a) für Ausschüsse der Kreise der Kreisvorstand,
 - b) für die Kreisvorstände und die Verbandsausschüsse der Verbandsvorstand.
- (6) Die Vorstände können Verwaltungsentscheide dem sachlich zuständigen Ausschuss zuweisen.
- (7) Die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsentscheid ist innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt bei der Verwaltungsstelle einzulegen, die den Entscheid getroffen hat. Diese Stelle kann entweder ihren Entscheid ändern, oder sie hat die Sache der übergeordneten Verwaltungsstelle zum Entscheid zuzuleiten.
- (8) Gegen den Entscheid der übergeordneten Verwaltungsstelle ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung statthaft. Für das Einreichen des Antrages gilt § 14.
Das Rechtsorgan kann nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsentscheides überprüfen. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.
- (9) Die Beschwerde gegen einen Verwaltungsentscheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt im Kreis 25 EURO und im FLB 30 EURO. Die §§ 20 und 30 RuVO finden sinngemäße Anwendung.
- (10) Verwaltungsentscheide können schriftlich, durch Einstellung in das elektronische Postfach oder durch amtliche Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Sie können vorab per Fax oder auf anderem elektronischen Wege übermittelt werden. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 4 Befugnisse der Staffelleiter

- (1) Staffelleiter können Verwarnungen und Verweise aussprechen sowie gegen Spieler die im Anhang Nr. 1 vorgesehenen Mindestsperrstrafen bis zu je vier Pflichtspielen verhängen:
 - a) für das Spielen innerhalb einer Warte-, Sperr- oder Schutzfrist,
 - b) nach einem Feldverweis auf Dauer.

In diesen Fällen ist der Staffelleiter nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern.

Der betreffende Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zu dem Vorfall äußern. Erfolgt dies nicht, kann nach dem Schiedsrichterbericht entschieden werden.

- (2) Staffelleiter können die in den Anhängen Nr. 2 und Nr. 3 vorgesehenen Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder (ausgenommen Junioren) bis zu 300 EURO und gegen Vereine bis 600 EURO verhängen.
- (3) Jeder Staffelleiter ist in seinem Zuständigkeitsbereich befugt, ohne Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen.
- (4) Einer Strafanordnung kann durch den Betroffenen oder seinem Verein innerhalb von sieben Tagen beim Staffelleiter schriftlich widersprochen werden. Der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Fall hat der Staffelleiter unverzüglich Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 14 zu stellen.
- (5) Dem Staffelleiter bleibt es überlassen, die Angelegenheit den entsprechend §§ 10 bis 12 zuständigen Rechtsorganen zur Entscheidung vorzulegen, wenn rechtliche oder tatsächliche Probleme gegeben sind oder wenn er die Mindeststrafe nicht für ausreichend erachtet.
- (6) Staffelleiter sind nicht befugt, über Spielwertungen zu entscheiden.

§ 5

Einstweilige Anordnung

- (1) Verwaltungsstellen können durch einstweilige Anordnung Spieler, die in dem Spielbericht bzw. Sonderbericht des Schiedsrichters oder offiziellen Beobachters einer Tätlichkeit oder diskriminierenden und/oder rassistischen Verhaltens beschuldigt werden, vorläufig sperren.
Nach Erlass der einstweiligen Anordnung ist die Sache unverzüglich dem in erster Instanz zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Vorsitzende von erstinstanzlichen Sportgerichten können durch einstweilige Anordnung, die mit dem Erlass wirksam sind, Maßnahmen gemäß RuVO § 8 (2) d) bis g) sowie (3) b) festlegen.
Diese Maßnahmen können gegenüber Vereinsmitgliedern und Mannschaften ausgesprochen werden, die im Spielbericht oder Sonderbericht des Schiedsrichters oder im Bericht eines Verbandsfunktionärs mit Wahl- bzw. Berufungsfunktion eines schweren Vergehens gegen die Mannschaftsdisziplin, die Platzordnung, die Pflicht zum Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten sowie der Gastmannschaft beschuldigt werden.
- (3) Mit den Festlegungen in (2) bleiben die Rechte der Verwaltungsstellen unberührt.
- (4) Gegen die einstweilige Anordnung ist Widerspruch beim erstinstanzlichen Rechtsorgan innerhalb von fünf Tagen zulässig. Der Widerspruch ist gebührenpflichtig. Die Entscheidung des Rechtsorgans zum Widerspruch erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Hat nach Ablauf von vier Wochen seit Erlass der einstweiligen Anordnung nach (1) und (2) das zuständige Rechtsorgan noch keine Entscheidung zur Sache getroffen, so wird die einstweilige Anordnung ohne besonderen Antrag rechtsunwirksam.

§ 6

Anfechtungsbeschränkung

- (1) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind für die Verwaltungsstellen und die Rechtsorgane bindend.
- (2) Mindestsperrstrafen können nur mit der Begründung angefochten werden, dass das Sportstrafrecht falsch angewendet worden ist.

§ 7

Verfolgungsverjährung

- (1) Vergehen bei Spielen verjähren in vier Monaten, andere Vergehen nach zwei Jahren. Vergehen, welche nach Ablauf von zehn Tagen nach Abschluss des jeweiligen Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine Spielwertung noch einen Punktabzug erfahren.
- (2) Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.
- (3) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird es bei Neuerwerb einer Mitgliedschaft fortgesetzt. Die Verjährung wird dabei unterbrochen.
- (4) Ungeachtet der RuVO § 15 Absätze 5 und 6 kann in einem Pokalspiel nicht mehr auf Spielverlust oder Spielwiederholung erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen wurde, es sei denn, dass der Einspruch vorher eingereicht worden ist. Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Auslosung der nächsten Pokalrunde, wobei das Heimrecht eines unterklassigen Vereins gemäß §34 Absatz 2 der Spielordnung unberührt bleibt, es sei denn, bei dem der ausgeschiedenen Mannschaft für die nächste Pokalrunde zugelosten Gegner handelt es sich um einen Verein derselben Spielklasse.

§ 8

Strafbestimmungen

- (1) Über Strafmaß und Strafart entscheiden die Rechtsorgane, soweit nicht in den Anhängen vorgeschrieben, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Gegen Vereinsmitglieder sind als Strafen zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafen bis zu 5.000 EURO im Einzelfall,
 - d) Platzverbot oder Verbot des Aufenthaltes im Innenraum des Sportgeländes,
 - e) Sperre auf Zeit - längstens drei Jahre - oder Dauer,
 - f) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre - oder Dauer,
 - g) Verbot der Ausübung eines Amtes im Verband oder Verein auf Zeit - längstens drei Jahre - oder Dauer,
 - h) Entzug einer vom FLB erteilten Trainerlizenz auf Zeit - längstens drei Jahre - oder Dauer,
 - i) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren
 - j) Streichung von der Schiedsrichterliste.

- (3) Gegen Vereine bzw. Mannschaften sind als Strafen zulässig:
 - a) Geldstrafen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall,
 - b) Spiele unter Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit
 - c) Platzsperre,
 - d) Aberkennung von Punkten,
 - e) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
 - f) Ausschluss vom Spielbetrieb auf Zeit - längstens drei Jahre - oder Dauer.
- (4) Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgelegt werden. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafscharfend wirken.
- (5) Geldstrafen dürfen gegen Junioren/Juniorinnen als Einzelmitglieder nicht ausgesprochen werden.
- (6) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Bußen und Kosten gegen Vereinsmitglieder haftet der Verein gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbands- und Kreismitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit diese in ihrer Funktion oder im Auftrag des Verbandes bzw. Kreises tätig waren. Bei Schiedsrichtern entfällt die Vereinshaftung nur, wenn es deren Tätigkeit in Gremien des Verbandes bzw. Kreises betrifft, nicht aber bei Vorgängen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Schiedsrichter.
- (7) Von Platzsperren der Herren- oder Frauenmannschaften sind Juniorenmannschaften nicht betroffen.
- (8) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen obliegt den Verwaltungsstellen.
- (9) Kommen Vereine innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Entscheidung eines Rechtsorgans oder einer Verwaltungsstelle Zahlungs- und anderen Verpflichtungen nicht nach, kann deren erste Mannschaft nach Anhörung durch das zuständige Rechtsorgan gesperrt werden.

§ 8a Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer die Menschenwürde einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Spiele gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500 EURO bis 5.000 EURO verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 750 EURO.
Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gleichzeitig gegen § 8a (2) oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

- (3) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen § 8a (2) verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500 EURO bis 5.000 EURO belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb, ausgesprochen werden.
- (4) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.
- (5) In einem Minderungsfall dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe unterschritten werden.

§ 8b **Gewalt und Diskriminierung**

- (1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder andere Darstellungen, die diskriminierende, rassistische, menschenverachtende, beleidigende oder verleumderische Inhalte haben, den Aufruf bzw. die Aufforderung zu Gewalthandlungen beinhalten oder eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrücken, verbreitet oder sonst öffentlich zugänglich macht, wird mit Geldstrafen von 250 bis zu 5.000 EURO bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz (1) bezeichneten Inhaltes durch einen Dritten ermöglicht oder eine solche Darstellung nicht verhindert, obgleich dies technisch möglich ist.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht, wenn die Handlung der üblichen informativen Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 9 **Rechtsorgane**

- (1) Rechtsorgane sind die Sportgerichte bzw. Jugendsportgerichte der Kreise, das Sportgericht und das Jugendsportgericht des FLB sowie das Verbandsgericht.
- (2) Die Rechtsorgane bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist. Sie sind mit drei Mitgliedern beschlussfähig, sofern nicht ein Einzelrichter amtiert.
- (3) Bei den Sportgerichten und den Jugendsportgerichten ist eine Einzelrichterentscheidung zulässig. Als Einzelrichter fungieren i. d. R. der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Einzelrichterentscheidungen werden ausschließlich im schriftlichen Verfahren getroffen.

- (4) In Verfahren gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten auf Landesebene wirkt ein Schiedsrichter als Beisitzer mit. In Verfahren gegen im Bereich des FLB tätige Fußball-Lehrer und Lizenz-Trainer kann ein Mitglied des Arbeitsausschusses Qualifizierung als Beisitzer mitwirken.
- (4) Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihr Handeln/oder Unterlassen entstehen.

§ 10

Zuständigkeit der Sportgerichte der Kreise

- (1) Die Sportgerichte bzw. die Jugendsportgerichte der Kreise sind örtlich zuständig für die Sportrechtsprechung in ihren Kreisen.
- (2) Vor allem betrifft das Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften in den Spielklassen der Kreise ergeben.

§ 11

Zuständigkeit des Sportgerichtes des FLB

- (1) Das Sportgericht des FLB ist örtlich zuständig für das Gebiet des Landesverbandes.
- (2) Sachlich ist es in erster Instanz zuständig für:
 - a) Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften der Brandenburgliga, der Landesliga und –klasse ergeben,
 - b) den Spielbetrieb in Pokalwettbewerben auf Landesebene,
 - c) den Ausschluss von Vereinen und Vereinsmitgliedern,
 - d) Verfahren, die durch ein unteres Rechtsorgan an das Sportgericht verwiesen oder durch Verwaltungsstellen des FLB anhängig gemacht werden,
 - e) alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen für Amateure und Vertragsspieler gemäß der SpO des DFB,
 - f) Angelegenheiten, die Mitarbeiter des FLB betreffen.
- (3) Das Sportgericht des FLB ist in zweiter Instanz zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte der Kreise.
- (4) Das Jugendsportgericht ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten des Juniorenspielbetriebes des FLB:
 - a) in erster Instanz für den Junioren-Spielbetrieb auf Landesebene,
 - b) in zweiter Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisjugendsportgerichte.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsgerichtes

- (1) Das Verbandsgericht ist in erster und letzter Instanz zuständig für:
 - a) die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Verbandsvorstandes,
 - b) die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von zentralen Beschlüssen der Organe des FLB.
- (2) In zweiter Instanz ist es zuständig für Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Sportgerichtes bzw. Jugendsportgerichtes des FLB.

- (3) Darüber hinaus ist es in letzter Instanz zuständig für die Überprüfung von rechtskräftigen Urteilen des Sportgerichtes bzw. des Jugendsportgerichtes des FLB und der Fußballkreise nach § 34.

III. Verfahrensordnung

§ 13

Einleitung von Verfahren

- (1) Die Rechtsorgane des FLB und seiner Fußballkreise werden nur auf Verlangen oder – soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht – von Amts wegen tätig. Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens der hinreichende Tatverdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das zuständige Rechtsorgan von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten.
- (2) Verfahren sind in erster Instanz einzuleiten durch:
- a) Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung,
 - b) Einspruch gegen eine Spielwertung.
- (3) Verfahren sind in zweiter Instanz einzuleiten durch das Einlegen der folgenden Rechtsmittel:
- a) Berufung,
 - b) Beschwerde.
- (4) Eine falsche Bezeichnung der in (2) und (3) genannten Mittel bewirkt keinen Rechtsmittelverlust.

§ 14

Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung

- (1) Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist zulässig bei:
- a) Verstößen gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder geltende Festlegungen der Verbandsorgane,
 - b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Vereinsmitgliedern sowie untereinander,
 - c) Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen des FLB.
- (2) Antragsberechtigt sind:
- a) die Vereine,
 - b) die Vereinsmitglieder,
 - c) die Organe des FLB, ausgenommen die Rechtsorgane.
- (3) Der Bericht eines Schiedsrichters oder eines Verbandsfunktionärs über ein besonderes Vorkommnis stellt nicht automatisch einen solchen Antrag dar, kann jedoch dem zuständigen Staffelleiter als Anlass eines entsprechenden Antrages dienen.
- (4) Der Antrag ist beim zuständigen Rechtsorgan innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Anlasses schriftlich und begründet einzureichen. Die Verhandlungsgebühren sind innerhalb dieser Frist zu zahlen und mit der Antragstellung nachzuweisen.
- (5) Anträge sind für Vereine von gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen zu stellen. Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Vertretung ist eine Vollmacht vorzulegen.

- (6) Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zieht Sanktionen und Entscheidungen gemäß § 8 dieser Ordnung und deren Anhänge sowie auch der Spielordnung § 29 nach sich.

§ 15

Einspruch gegen eine Spielwertung

- (1) Der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels ist zulässig bei:
- a) Mitwirken eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) zahlenmäßiger Schwächung der Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen unabwendbaren Umstand,
 - c) spielentscheidendem Regelverstoß des Schiedsrichters.
- (2) Einspruchsberechtigt sind die am Spiel beteiligten Vereine, im Falle von (1) a) alle Vereine, deren Mannschaft in derselben Staffel spielt. Spielwertungen sind auch durch Verwaltungsstellen anfechtbar.
- (3) Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan schriftlich und begründet einzureichen.
- a) im Falle von (1) a) innerhalb von sieben Tagen,
 - b) im Falle von (1) b) und c) innerhalb von drei Tagen.
- (4) Die Einspruchsgebühren sind innerhalb von zehn Tagen zu zahlen und in dieser Frist nachzuweisen.
- (5) War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten.
- (6) Ist der Einspruch nach (1) b) oder c) gerechtfertigt, so ist dieses Spiel zu wiederholen.
- (7) Der Einspruch ist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu verwerfen
- bei nicht frist- oder formgerechter Einbringung,
 - bei nicht nachgewiesener Zahlung innerhalb der Einspruchsfrist.

§ 16

Verfahrensart

- (1) Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen auf Grund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren.
- (2) Schriftliche Verfahren setzen voraus, dass der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden wird. In allen anderen Fällen kann ein Verfahren in schriftlicher Form abgeschlossen werden, wenn sich der Betroffene binnen einer Frist von sieben Tagen zum Sachverhalt schriftlich oder mündlich äußern konnte und dadurch die Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung möglich wird. Die Übermittlung per Fax bzw. anderer elektronischer Medien ist zulässig. Nach Ablauf der Frist kann das Rechtsorgan vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren in schriftlicher Form abschließen.
- (3) Die Beratung des Rechtsorgans kann im schriftlichen Verfahren auch fernmündlich, per Fax bzw. auf anderem elektronischen Wege erfolgen.

§ 17

Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen vor den Rechtsorganen sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB. Der Nachweis darüber kann gefordert werden.
- (2) Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.
- (3) Über die Teilnahme von Medienvertretern entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.
- (4) Die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse der Rechtsorgane sind unanfechtbar.

§ 18

Verfahrensbeteiligte

- (1) Unmittelbar am Verfahren sind, in Abhängigkeit von seinem sachlichen Inhalt, beteiligt:
 - a) die Beschuldigten,
 - b) die Kläger,
 - c) Verwaltungsstellen mit besonderem Bezug zum Gegenstand und Ausgang des Verfahrens,
 - d) an Streitigkeiten beteiligte Verwaltungsstellen, Vereine und Vereinsmitglieder.
- (2) Für die Verfahrensbeteiligten sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen. Mitarbeiter von Verbands- und Kreisorganen sowie Vorsitzende und Beisitzer von Rechtsorganen dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden.
- (3) Geladene Vereine oder Vereinsmitglieder dürfen vor Rechtsorganen des FLB und der Fußballkreise von bevollmächtigten Personen vertreten werden. Zur Erteilung einer Vollmacht sind nur die den Verein gemäß § 26 BGB vertretenden Personen, der Vereinsvorsitzende oder der/die unterschriftsberechtigte/n Vertreter, berechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist bei Verhandlungsbeginn nachzuweisen.

§ 19

Ladung, Schriftverkehr

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Ladung der Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung.
- (2) Die Ladung kann durch Einschreiben oder über das DFBnet Postfach erfolgen, sie gilt als Auflage. Bei Nichterscheinen zu einer mündlichen Verhandlung kann gemäß § 26 (6) eine Geldstrafe bis zu 100 EURO verhängt werden.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können vorbereitete Erklärungen zur Sache und Beweisanträge schriftlich beim Rechtsorgan einreichen. Dabei ist eine Ausfertigung dem Verfahrensgegner zuzuleiten.

§ 20

Allgemeine Fristbestimmungen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ergebnis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet.
- (2) Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch, per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen bzw. durch quitierte Abgabe bewirkt werden. Ein Nachweis über die Einhaltung der Frist ist mit der quittierten Abgabe, dem Tage des Poststempels oder dem Tag des Eingangs per Fax bzw. auf anderen elektronischen Wegen erbracht. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus.
- (3) Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch Vorlage von Bank- oder Postbelegen zu erbringen.
- (4) Fristversäumnis bewirkt Rechtsverlust.
- (5) Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von sieben Tagen, nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und zu begründen.

§ 21

Fristen der Rechtsorgane

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans soll in der Regel den Termin der mündlichen Verhandlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens bestimmen.
- (2) Bei einer Verlegung soll ein neuer Termin innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage und kann bei Notwendigkeit vom Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 22

Form, Inhalt und Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen zur Sache selbst erfolgen durch Urteile, zu sonstigen Entscheidungen, einschließlich der Einstellung des Verfahrens, durch Beschluss.
- (2) Die Urteile und Beschlüsse müssen enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung,
 - b) die Bezeichnung der Entscheidung,
 - c) die Verfahrensart,
 - d) Tag der Verhandlung,
 - e) Antragsteller und Antragsgegner,
 - f) den Gegenstand des Verfahrens,
 - g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung,
 - h) die Entscheidungsgründe, deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird,
 - i) die Rechtsmittelbelehrung,

- j) die Unterschrift des Vorsitzenden oder Einzelrichters, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt.
- (3) Die Einstellung eines Verfahrens kann beschlossen werden
 - a) bei Geringfügigkeit,
 - b) mangels Rechtsgrundlage oder
 - c) mangels Beweis.

In den Fällen der Einstellung wegen Geringfügigkeit sind Bedingungen, Auflagen bzw. der Hinweis, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall zur Bestrafung führen kann, zulässig.
- (4) Urteile und Beschlüsse sind den Beteiligten gegen Unterschrift auszuhändigen bzw. unter Einwurf-Einschreiben oder durch Einstellung in das elektronische Postfach zuzustellen. Sie können vorab per Fax oder auf anderem elektronischen Wege übermittelt werden.
- (5) Urteile und Beschlüsse können in amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und bei grundsätzlicher Bedeutung nach Eintreten der Rechtskraft der Presse zur Verfügung gestellt werden.

§ 23

Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsstellen und der Rechtsorgane werden in der Regel erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.
- (2) Sperrstrafen gegen Spieler werden sofort wirksam.
- (3) Entscheidungen erlangen Rechtskraft, wenn
 - a) ein Rechtsmittel nicht statthaft ist, mit der Verkündung,
 - b) Rechtsmittel statthaft sind, mit ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder –rücknahme.
- (4) Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in einen Verein des FLB wieder in Kraft.

§ 24

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.
- (2) Die Belehrung muss schriftlich erfolgen.

§ 25
Ausschluss und Ablehnung von
Mitgliedern der Rechtsorgane

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Amtsausübung ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst oder sein Verein Verfahrensbeteiligter ist,
 - b) es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.
- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann auch wegen Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Das ist in der Regel nur bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache zulässig.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet das Rechtsorgan nach Anhören des Abgelehnten ohne dessen Mitwirkung.

§ 26
Mündliche Verhandlung

- (1) Die Leitung der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt, ermahnt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Zudem entscheidet er über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von den Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden.
- (2) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken. Die Beweisaufnahme kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonstigen Beweismitteln geschehen. Die Vorlage oder Abgabe von eidesstattlichen oder ehrenwörtlichen Erklärungen ist ausgeschlossen.
- (3) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während des Spiels sind endgültig und können mit den unter Ziffer (2) genannten Beweismitteln nur dann angefochten oder aufgehoben werden, wenn sich der Schiedsrichter in der Person geirrt hat.
- (4) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Rechtsorgan in geheimer Beratung, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (5) Das Urteil bedarf in allen Punkten einer Mehrheit. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel und des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können vom Versammlungsleiter als Ordnungsstrafen die Verwarnung, der Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 100,- EURO verhängt werden. Bei schweren Verfehlungen kann durch das Rechtsorgan ein gesondertes Verfahren eingeleitet werden. Dazu ist ein Beschluss herbeizuführen. Der Vorsitzende kann beteiligte und nichtbeteiligte Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, des Raumes verweisen. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 27

Verhandeln in Abwesenheit

- (1) Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- (2) Weisen der/die Nichterschienene(n) innerhalb von fünf Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragen sie die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen.

§ 28

Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Leiter der Verhandlung durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Das Protokoll ergänzt die schriftlich niedergelegte Entscheidung und soll den Ablauf der Verhandlung nur im Wesentlichen wiedergeben.

§ 29

Rechtsmittel

- (1) Rechtsmittel sind die Berufung und die Beschwerde.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist nur ein Rechtsmittel zulässig. Entscheidungen der 2. Instanz sind endgültig.
- (3) Rechtsmittel können von den am Verfahren Beteiligten eingelegt werden, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch von den Vorständen des FLB und seiner Kreise.
- (4) Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der Entscheidung verzichtet werden.
- (5) Rechtsmittel können zu jedem Zeitpunkt zurückgenommen werden. Das Rechtsmittelorgan entscheidet daraufhin über die Kosten.
- (6) Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil dessen geändert werden, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (7) Aus einem Freispruch eines Beschuldigten durch ein Rechtsorgan können keine Ansprüche wegen bereits eingetretener Nachteile abgeleitet werden.
- (8) Das Rechtsmittelorgan kann bei Feststellung von Verfahrensmängeln die Sportrechtssache an die Vorinstanz zurückweisen.

§ 30
Einlegung, Form, Frist, Begründung

- (1) Rechtsmittel sind schriftlich und begründet, unter Beifügung des Nachweises der Einzahlung der Rechtsmittelgebühr über die Verbandsgeschäftsstelle bei dem zuständigen zweitinstanzlichen Rechtsorgan einzubringen.
- (2) Durch dieses Rechtsorgan sind die Verfahrensbeteiligten über das eingelegte Rechtsmittel zu informieren und die entsprechenden Akten vom erstinstanzlichen Rechtsorgan anzufordern.
- (3) Rechtsmittel sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung einzulegen. Innerhalb der gleichen Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen und nachzuweisen.
- (4) In begründeten Fällen kann diese Frist durch das zuständige Rechtsorgan abgekürzt werden.
- (5) Rechtsmittel sind ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu verwerfen
 - bei nicht frist- oder formgerechter Einbringung,
 - bei nicht fristgemäß nachgewiesener Zahlung der Gebühren.

§ 31
Berufung

- (1) Die Berufung ist gegen erstinstanzliche Urteile statthaft. Die Berufung ist bei Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 100 EURO gegen Einzelpersonen und bis zu 150 EURO gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu 2 Wochen/2 Pflichtspielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.
- (2) Der Prüfung des Berufungsorgans unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken.
- (3) Die ordnungsgemäß eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die erste Instanz hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist unanfechtbar. Sperrstrafen nach Feldverweisen gemäß Anhang 1 unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
- (4) Von dem Berufungsorgan ist der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln. Neue Beweismittel sind nicht zuzulassen, sofern sie bereits gegenüber dem erstinstanzlichen Gericht hätten geltend gemacht werden können.

§ 32
Beschwerde

- (1) Die sportgerichtliche Beschwerde ist gegen Beschlüsse von Rechtsorganen statthaft, die ein Verfahren in erster Instanz abschließen.
- (2) Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 33

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren durch Beschluss oder auf Antrag wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden, die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.
- (2) Antragsberechtigt sind nur die Verfahrensbeteiligten. Ihr Antrag kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, bei Spielwertungen oder Punktabzug nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse bei dem Rechtsorgan eingebracht werden, das die betreffende Entscheidung getroffen hat. Der Antrag ist zu begründen und ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller die Wiederaufnahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
- (4) Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss, der grundsätzlich nicht anfechtbar ist.

§ 34

Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen

- (1) Der Vorstand des FLB kann die Überprüfung der rechtskräftigen Entscheidung eines Rechtsorgans durch das Verbandsgericht verlangen, wenn diese offensichtlich gegen den Wortlaut der Satzung oder Ordnungen des Verbandes verstößt.
- (2) Die durch die rechtskräftige Entscheidung betroffenen Vereine und Vereinsmitglieder haben kein eigenes Antragsrecht, können einen Antrag nach (1) aber anregen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Festlegungen über die Berufung entsprechend. Die nach Überprüfung getroffene Entscheidung des Verbandsgerichtes ist unanfechtbar.
- (4) Anträge sind nur zulässig, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

§ 35

Kosten

- (1) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebühren- und auslagenerstattungspflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsorgane sind von der Zahlung von Gebühren befreit.

§ 36 **Gebühren**

- (1) Bei Verfahren vor den Sportgerichten bzw. Jugendsportgerichten der Kreise
50 EURO
- (2) Bei Verfahren vor dem Sportgericht bzw. Jugendsportgericht des FLB
 - a) für Vereine mit Mannschaften im Spielbetrieb der Kreise 60 EURO
 - b) für Vereine mit Mannschaften in der Landesklasse 70 EURO
 - c) für Vereine mit Mannschaften in der Landesliga 80 EURO
 - d) für Vereine mit Mannschaften in höheren Spielklassen 100 EURO
- (3) Bei Verfahren vor dem Verbandsgericht des FLB:
für Vereine mit Mannschaften bis zur Brandenburgliga 150 EURO
- (4) Die Urteilsgebühr beträgt 25 EURO, bei Einzelrichterurteilen 20 EURO und bei Strafanordnungen des Staffelleiters 10 EURO.
- (5) Für Beschwerdeverfahren und für Verfahren von Einzelmitgliedern werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.
- (6) Wird ein Antrag, ein Einspruch gegen eine Spielwertung oder ein Rechtsmittel vor Eintritt in die mündliche Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Abfassung des Urteils zurückgenommen, so sind die Gebühren zurückzuerstatten. Bei Rücknahme in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Entscheidung kann das Rechtsorgan die Gebührenrückerstattung ganz oder teilweise anordnen.
- (7) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Auslagen findet nicht statt.

§ 37 **Auslagen**

- (1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus:
 - a) der Urteilsgebühr,
 - b) dem Aufwand des Rechtsorgans,
 - c) den Auslagen der am Verfahren Beteiligten,
 - d) den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige, Ortsbesichtigung).
- (2) Die Auslagen trägt die bestrafte oder unterliegende Partei. Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, so sind die Auslagen entsprechend aufzuteilen.
- (3) Ist ein Verfahren vom Verband oder Kreis eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruches der Verband bzw. Kreis die Auslagen.

§ 38 **Erstattungsfähige Auslagen**

- (1) Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und Einzelmitglieder der nicht unterlegenen Partei, die geladen wurden, haben Anspruch auf Auslagenersatz. Es besteht kein Anspruch auf Tages- bzw. Sitzungsgelder.

- (2) Erstattungsfähige Auslagen setzen sich zusammen aus Fahrtkosten sowie Entschädigungen für Aufwand und Verdienstausfall, für letzteren in nachgewiesener Höhe bis zu 50 EURO pro Tag.
- (3) Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 39 **Verantwortung der Vereine**

- (1) Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer oder weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins einer Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
- (2) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 40 **Gnadenerweis**

- (1) Zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane ist der Vorstand des FLB bzw. des Kreises. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (2) Das Rechtsorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, ist vor der Gnadenentscheidung zu hören. Die Anhörung kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Rechtsorgans bestehen.
- (3) Der Gnadenerweis kann bestehen in
 - a) Straferlass,
 - b) Strafminderung,
 - c) Änderung der Strafart.Mindestsperrstrafen, Punktabzüge, Spielwertungen und Geldstrafen sind vom Gnadenerweis ausgeschlossen.
- (4) Das Gnadengesuch ist nur zulässig, wenn der/die Betroffene die Rechtsmittel gemäß dieser Ordnung ausgeschöpft hat und die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Bei Sperre oder Ausschluss auf Dauer darf nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitlich begrenzten Strafen in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist, ausnahmsweise nach Ablauf der Hälfte dieser Frist, ein Gnadenerweis erteilt werden.
- (5) Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Die eingezahlten Gebühren verfallen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem bearbeitenden Vorstand.
Die Gebühr beträgt
 - a) im Kreis 100 EURO,
 - b) im Verband 200 EURO.

Anhang Nr. 1 Mindestsperrstrafen

1. Gegen Spieler, die sich vor, während oder nach dem Spiel eines sportlichen Vergehens schuldig machen, sind für den ersten Fall folgende Mindestsperrstrafen zu verhängen:
 - a) wegen Spielen ohne Spielberechtigung oder innerhalb einer Warte-, Sperr- oder Schutzfrist 2 Pflichtspiele
 - b) wegen unsportlichem Verhalten, mehrfachem Handspiel, Kritisieren der Entscheidung des Schiedsrichters oder –assistenten 1 Pflichtspiel
 - c) wegen Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen) 2 Pflichtspiele
 - d) wegen Weigerung, nach einem Feldverweis auf Zeit weiterzuspielen 2 Pflichtspiele
 - e) wegen rohem Spiel 2 Pflichtspiele
 - f) wegen Beleidigung eines Spielers 2 Pflichtspiele
 - g) wegen Beleidigung des Schiedsrichters oder –assistenten 3 Pflichtspiele
 - h) wegen schuldhaftem Nichtantreten zu einem Auswahlspiel oder –lehrgang 3 Pflichtspiele
 - i) wegen grober Unsportlichkeit 4 Pflichtspiele
 - j) wegen Tätlichkeit gegen Spieler oder Zuschauer 6 Pflichtspiele
im leichteren Fall 3 Pflichtspiele
 - k) wegen Bedrohung des Schiedsrichters bzw. –assistenten 6 Pflichtspiele
im leichteren Fall 3 Pflichtspiele
 - l) wegen Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter bzw. -assistenten 3 Monate
im leichteren Fall 8 Wochen
2. Wenn der Spieler nachweisbar unmittelbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung geworden ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden.
3. Die in 1. festgelegten Mindeststrafen werden für Wiederholungsfälle in einem Spieljahr erhöht:
 - a) für den ersten Wiederholungsfall um 2 Pflichtspiele,
 - b) für den zweiten Wiederholungsfall um 4 Pflichtspiele,
 - c) für jeden weiteren Wiederholungsfall um 6 Pflichtspiele.
4. Die Sperre wegen Feldverweis auf Dauer beginnt unmittelbar nach dem Feldverweis. Andere Sperrstrafen beginnen mit der Bekanntgabe der Entscheidung.
5. In besonderen Fällen kann die spielleitende Stelle oder das Rechtsorgan Spielsperren für einen fest umrissenen Zeitraum verhängen, wobei die unter 1. und 3. genannten Werte als Anhaltspunkt dienen. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht der Zeitstrafe von einer Woche.
6. Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr sowie für den Einsatz als Schiedsrichter bzw. -assistent gesperrt.
7. Erstreckt sich die Sperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann die Sperre für andere Spiele (Freundschafts- und Hallenspiele

sowie Turniere) ausgesetzt werden. Das ist im Verwaltungsentscheid oder im Urteil des Rechtsorgans ausdrücklich festzulegen.

Anhang Nr. 2 Geldstrafen

1. Für einzelne Vergehen sind Geldstrafen bis zu folgender Höhe zu verhängen:

	Kreisspielklassen (Euro)	Landesliga u. –klassen (Euro)	Brandenburgliga (Euro)
1)	nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen oder Nichtunterschreiben/Nichtbestätigen des Spielberichtsbogen		
	10	15	20
2)	Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen		
	50	100	150
3)	unentschuldigtes Fernbleiben von angesetzten Tagungen		
	50	100	150
4)	Nichtgestellung von Spielern zu Auswahlspielen und -lehrgängen		
	25	50	100
5)	Zurückhaltung des Spielerpasses bei Austritt		
	30	60	100
6)	Antreten ohne Spielerpass, fehlendes Spielerfoto im DFBnet		
	30	60	100
7)	Spielen ohne Spielberechtigung innerhalb einer Warte-, Sperr- und Schutzfrist oder ohne Eintragung auf dem Spielformular, Verstoß gegen Stammspielerregelung		
	100	200	300
8)	Verstöße gegen die Regeln für Trikotwerbung		
	100	200	300
9)	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes und des Schutzes des Schiedsrichters bzw. -assistenten		
	100	200	400
10)	eigenmächtige zeitliche Verlegung eines Pflichtspiels		
	50	100	200
11)	Zurücknahme einer Mannschaft * unter Verstoß gegen die SpO § 28		
	150	300	500
	* nach Beginn der Pflichtspiele		
12)	250		
	500	1.000	
12)	unsportliches Verhalten während des Spieles oder außerhalb der Spielzeit		
	100	200	400
13)	Nichtbefolgen der Anordnung des Schiedsrichters		
	50	100	200

14)	Beleidigung, Bedrohung oder Tatlichkeit gegen Schiedsrichters bzw. -assistenten		
	200	400	600
15)	Einsatz eines Spielers unter falschem Namen		
	100	200	400
16)	schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft		
	250	500	1.000
17)	Spiausfall wegen mangelhaftem Platzaufbau		
	100	200	400
18)	Versto gegen die Wettspielanweisungen		
	100	200	300
19)	Nichtbefolgen von Aufforderungen der Organe des FLB sowie Nichteinhaltung von Auflagen		
	150	300	500
20)	Falschung von Spielerpassen, Meldungen und anderen Dokumenten		
	150	300	500
21)	Falschangaben bei der Onlinebeantragung eines Spielrechts per DFBnet		
	300	300	300
22)	ungenugende Unterstutzung des gastgebenden Vereins bei der Gewahrung von Ordnung und Sicherheit bei Auswartsspielen		
	100	200	500
23)	verschuldeter Spielabbruch		
	250	500	750
24)	Verabreichung bzw. Duldung von Dopingmittel		
	150	300	500
25)	Nichtzahlung der Entschadigung		
	250	400	500
26)	Verstoe gegen die Nachweispflicht fur Vertragsspieler		
	250	400	500
27)	Diskriminierendes/menschenverachtendes Verhalten		
	1.000	3.000	5.000

2. Im Juniorenbereich konnen die unter 1. genannten Geldstrafen fur Vereine auf die Halfte ermaigt werden. Gegen Juniorenspieler sind Geldstrafen nicht zulassig.
3. Im Bereich der 3. Liga, der Regional- und Oberliga gilt fur Geldstrafen die RuVO des DFB bzw. des NOFV.
4. Bei anderen Verstoen gilt dieser Strafgeldkatalog als Anhalt.
5. Der Grund der Festsetzung der Geldstrafe ist stichwortartig anzugeben.
6. Bei wiederholten Verstoen kann die Geldstrafe angemessen erhohet werden.

Anhang Nr. 3
Sanktionen bei Nichtmeldung
einsatzfähiger Schiedsrichter

1. Bei Vergehen gegen SpO § 26 sind gegen Vereine durch die Sportgerichtsbarkeit folgende Sanktionen zu verhängen:
 - a) Geldstrafen,
 - b) Punktabspruch,
 - c) Rückstufung um eine Spielklasse.
2. Die Strafen betragen bis zu:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
a) Geldstrafen (EURO) je Schiedsrichter	250	500	1.000
b) Punktabspruch	3	6	-
c) Rückstufung von Mannschaften	-	-	x
3. Die vorgesehenen Sanktionen können auch nebeneinander festgelegt werden.
4. Punktabzug bzw. Rückstufung beziehen sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft des Vereins im Landes- oder Kreisspielbetrieb, bei einem JFV auf die höchstklassige Juniorenmannschaft, bei einem Frauenverein auf die höchstklassige Frauenmannschaft. Für Vereine oberhalb der Brandenburgliga bezieht sich der Punktabzug bzw. die Rückstufung auf die nächst tiefer eingestufte Mannschaft des Vereins.
Eine zurückgestufte Mannschaft gilt in dem Spieljahr, indem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde, als erster Absteiger. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits ausgetragenen Punktspiele und alle weiteren Punktspiele bis zu Ende des Spieljahres werden als Pflichtpunktspiele ohne Wertung durchgeführt.
5. Sanktionen gegen Vereine wegen fehlender Schiedsrichter sind auch während des laufenden Spieljahres möglich. Die Antragsfrist des § 14 (4) RuVO gilt insoweit nicht. Bei Anträgen nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß Ziffer 1 b) auf das folgende Spieljahr.
6. Verhängte Geldstrafen stehen dem jeweiligen Fußballkreis zu.
7. Erfüllt ein Verein zwischenzeitlich seine Verpflichtungen für mindestens zwei Spieljahre, so gelten im Wiederholungsfalle die für Vergehen im 1. Jahr festgelegten Sanktionen.

Anhang Nr. 4
Sanktionen bei Nichterfüllung
Nachwuchsmannschaften im Spielbetrieb

1. Bei Vergehen gegen SpO § 28 (3) können gegen Vereine als Sanktionen verhängt werden:
 - a) Geldstrafen und
 - b) Punktabspruch
2. Die Strafen können betragen bis zu:

a) Geldstrafen (EURO)	2.500
b) Punktabspruch	6
3. Die vorgesehenen Sanktionen können auch nebeneinander festgelegt werden.
4. Sanktionen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Nachwuchssolls sind auch während des laufenden Spieljahres möglich. Die Antragsfrist des § 14 (4) RuVO gilt insoweit nicht. Bei

Anträgen nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß Ziffer 1 b) auf das folgende Spieljahr.

Anhang Nr. 5
Sanktionen bei Nichterfüllung
Trainerlizenz

1. Bei Vergehen gegen SpO § 28 (4) können gegen Vereine als Sanktionen verhängt werden:
 - a) Geldstrafen und
 - b) Punktabspruch
2. Die Strafen können betragen bis zu:
 - a) Geldstrafen (EURO) 1.000
 - b) Punktabspruch 6
3. Die vorgesehenen Sanktionen können auch nebeneinander festgelegt werden.
4. Sanktionen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Trainerlizenz sind auch während des laufenden Spieljahres möglich. Die Antragsfrist des § 14 (4) RuVO gilt insoweit nicht. Bei Anträgen nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß Ziffer 1 b) auf das folgende Spieljahr.